



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Entgeltordnung

für Veranstaltungen im Kultur- und Tagungszentrum „Meininger Hof“ Saalfeld

Der Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof (im Folgenden „Kulturbetrieb“ genannt) betreibt als Eigenbetrieb der Stadt Saalfeld/Saale das Kultur- und Tagungszentrum „Meininger Hof“. Neben eigenen Veranstaltungen werden auch Veranstaltungen Dritter (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) durchgeführt. Dazu wird das Haus mit seinen entsprechenden Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet. Die Benutzung der Einrichtung erfolgt hierbei privat-rechtlich.

Es wird folgende Entgeltordnung zu Miet- und Betriebskosten für Veranstaltungen erlassen:

§ 1

Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete sowie den entstandenen Nebenkosten, Personalkosten und sonstigen Kosten.
2. Die im zwischen Veranstalter und Kulturbetrieb abzuschließenden Vertrag angegebenen Entgelte sind Nettobeträge. Ihnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

Grundmiete

1. Die Grundmiete beinhaltet die Bereitstellung der Räumlichkeiten im fertigen Zustand inklusive normaler Ausleuchtung.
2. Werden mehrere Säle und Räume zusammen benutzt, addieren sich die einzelnen Benutzungsentgelte.
3. Die Grundmiete gilt pro Veranstaltung und Tag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen eines Veranstalters erhöht sich die Grundmiete entsprechend. Auf- und Abbau gelten dabei als Bestandteil der Veranstaltung.
Bei vertraglich festgelegten Abendveranstaltungen über 24:00 Uhr hinaus wird kein weiterer Tagessatz berechnet.

4. Die konkrete Höhe der Grundmiete legt der Kulturbetrieb Saalfeld fest. Sie bemisst sich an den genutzten Räumlichkeiten sowie am Aufwand der Veranstaltung für den Kulturbetrieb.

Die Grundmiete beträgt mindestens:

| | |
|------------------------------|---------|
| a) Gesamtes Haus: | 300 EUR |
| b) Großer Saal/ Rang/ Foyer: | 230 EUR |
| c) Großer Saal/ Foyer: | 200 EUR |
| d) Foyer: | 100 EUR |
| e) Kleiner Saal/ Salon: | 70 EUR |
| f) Kleiner Saal: | 50 EUR |
| g) Salon: | 20 EUR |

5. Der Kulturbetrieb behält sich das Recht zur Einforderung einer Kaution vom Veranstalter vor. Näheres dazu enthält der Vertrag zwischen Veranstalter und Kulturbetrieb.

§ 3

Nebenkosten

1. Unter sächliche Nebenkosten sind alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung entstehenden Kosten verbunden (Strom, Wasser/Abwasser, Gas/Heizung, Reinigung, Entsorgung, allgemeine Verbrauchskosten/Material). Sie berechnen sich nach dem entstandenen Aufwand.
2. Alle weiteren Nebenkosten sowie Zusatzleistungen des Kulturbetriebes sind im Vertrag zwischen Veranstalter und Kulturbetrieb festzuhalten.

§ 4

Personalkosten

1. Der Kulturbetrieb hat nach Art, dem Anforderungsprofil und Umfang der Veranstaltung sowie auf Grundlage betrieblicher und sicherheitstechnischer Vorschriften und Gesetze das alleinige Entscheidungsrecht über die Anzahl und Dauer der zum Einsatz kommenden Fach- und Pauschalkräfte.
2. Die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ohne Minderung entstehenden Personalkosten (Eigene, Pauschalkräfte) sind bei den kalkulierten finanziellen und vertraglich festgelegten Konditionen einberechnet. Im Vertrag sind verbindliche Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungszeiten festzuhalten. Bei Abweichungen im Sinne einer Mehrung müssen die zusätzlich anfallenden Personalkosten (derzeit: eigenes Personal 30,00 EUR/h zzgl. 19 % MwSt. pro Person, Pauschalkraft 7,00 EUR/h zzgl. 19 % MwSt.) vom Veranstalter bezahlt werden.
3. Für Veranstalter mit Mietkostenbefreiung gilt:
Bei einer Vorbereitungszeit bis maximal 3 h sowie Nachbereitungszeit bis 2 h fallen hierfür keine Personalkosten eigener Fachkräfte an. Dies gilt ebenso für die im Vertrag festgelegte Veranstaltungsdauer. Bei Abweichungen im Sinne einer Mehrung müssen die zusätzlich anfallenden Personalkosten (Konditionen siehe Pkt. 2) vom Veranstalter bezahlt werden. Auch der Einsatz zusätzlicher, für die Veranstaltung unumgänglicher Fach- und Pauschalkräfte ist für den Veranstalter entgeltspflichtig.

§ 5

Sonstige Kosten

1. Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt, im „Meininger Hof“ mitgebrachte Getränke verabreichen zu lassen. In begründeten Ausnahmefällen und in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Vermieter kann diese Regelung für Weine und Sekt aufgehoben werden. In diesen Fällen ist ein Korkgeld in Höhe von 8,00 EUR netto für jede verbrauchte oder angefangene („entkorkte“) Flasche (0,7 l) fällig. Der Ausschank aller anderen Getränke fällt ausschließlich dem Kulturbetrieb Saalfeld zu.
Bei abweichenden Gefäßgrößen gilt ein Korkgeld von 8,00 EUR je 0,7 l.
2. Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt, im „Meininger Hof“ eine eigene Bar zu betreiben. Die Vermietung der Bar erfolgt ausschließlich über den Kulturbetrieb. In diesem Fall erhebt der Kulturbetrieb gegenüber dem Mieter der Bar eine Überlassungspauschale von 150,00 EUR netto pro Abend inklusive der im Haus vorhandenen Barteile. Für den Mieter gilt § 5, Nr. 1, Satz 1 und Satz 4 nicht. Der Barausschank beschränkt sich auf Mixgetränke. Weiteres regelt der Vertrag zwischen Veranstalter und Kulturbetrieb.
3. Für den Veranstalter besteht in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Kulturbetrieb und unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Bestimmungen die Möglichkeit, bei der Durchführung von Bankettveranstaltungen eigene Speisen mitzubringen.
Für ein übliches, klassisches kalt-/warmes Buffet wird eine Servicepauschale von 2,50 EUR netto pro Gast dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Kulturbetrieb Saalfeld die Anzahl seiner Gäste mitzuteilen.
Entstehende Kosten für den Kulturbetrieb für andere Formen der Versorgung mit eigenen Speisen werden separat mit dem Veranstalter ausgehandelt und im Vertrag festgehalten.

§ 6

Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der Erhebung von Entgeltansprüchen an Veranstalter wird wie folgt unterteilt:

1. Vollständige Erhebung des Benutzungsentgeltes
Eine vollständige Erhebung des Benutzungsentgeltes gilt für alle Veranstalter, auch wenn die Veranstaltung ganz oder teilweise im Interesse der Stadt Saalfeld liegt.
2. Mietbefreiung
Eine Mietbefreiung kann gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Saalfeld gewährt werden, wenn diese keine kommerziellen Absichten verfolgen und/oder auf Grund ihrer finanziellen Ausstattung oder der erzielten Ein-



nahmen zu dieser Veranstaltung nicht in der Lage sind, diese ohne Mietbefreiung durchführen zu können. Die Notwendigkeit hierfür ist nachzuweisen. Die Begleichung der entstandenen Nebenkosten zu der Veranstaltung in voller Höhe bleibt davon unberührt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Mietbefreiung besteht nicht.

3. Veranstaltungen der Stadtverwaltung Saalfeld

Ein bei Veranstaltungen der Stadtverwaltung Saalfeld sowie von Schulen und Kindereinrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale befinden, entstehendes Defizit wird durch den jeweiligen Vertragspartner nach betriebswirtschaftlicher Auswertung dieser Veranstaltung (alle Einnahmen und Ausgaben) gegenüber dem Kulturbetrieb ausgeglichen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für das Kultur- und Tagungszentrum „Meininger Hof“ tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Saalfeld, den 20. Januar 2011

Matthias Graul
Bürgermeister Stadt Saalfeld

RICHTLINIE

zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung der Stadt Saalfeld/Saale

Die Stadt Saalfeld/Saale bekennt sich zur Förderung der freien Kulturarbeit, um damit das kulturelle Angebot qualitativ und quantitativ zu erweitern und betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen/ Künstler, kulturelle Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Sie unterstützt diese durch Gewährung von Sachleistungen, Vermittlung von Kontakten sowie Auftrittsmöglichkeiten und Ausstellungen, organisatorische, technische und fachliche Beratung. Darüber hinaus gewährt die Stadt Saalfeld unter bestimmten Voraussetzungen finanziellen Zuwendungen mit dem Ziel, ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot zu schaffen.

1. Gegenstand der Förderung/Förderungsarten

Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme, Maßnahmen, Projekte und Initiativen, die von Vereinen, Gruppen und Personen organisiert und getragen werden. In begründeten Fällen können auch investive Maßnahmen gefördert werden.

1.1. Projektbezogene Förderung:

1.1.1. Zuschüsse können gezahlt werden für kulturelle/ künstlerische Vorhaben, die das Kulturangebot in der Stadt Saalfeld bereichern, ortsbezogen und innovativ sind, die Vernetzung verschiedener Träger von Kulturarbeit fördern und Aussicht auf Breitenwirkung besitzen. Projektbezogene Förderung hat Vorrang vor institutioneller Förderung.

1.1.2. Gefördert werden vor allem Projekte, die

- für alle Bürger zugänglich sind,
- an denen mehrere Kulturträger beteiligt sind
- öffentliches Interesse erwarten lassen
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern
- städtepartnerschaftliche Beziehungen beleben bzw. vertiefen.

1.1.3. Projekte von ortsansässigen Vereinen, Gruppen oder Initiativen, die außerhalb der Stadt Saalfeld/Saale durchgeführt werden, sind förderungswürdig, wenn diese geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Stadt zu dienen. Unter dieser Prämisse ist ebenso eine Förderung von Projekten in der Stadt Saalfeld von auswärtigen Antragstellern möglich.

1.1.4 Kulturelle Projekte der Kinder- und Jugendarbeit sowie gesellschaftlich benachteiligter Gruppen erhalten besondere Förderung.

1.1.5 Nicht förderfähig sind insbesondere

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen und/ oder kommerziell orientiert sind
- vereinsinterne Feste
- Aufwendungen für Verpflegung

1.2. Institutionelle (laufende) Förderung:

Sie kann Zuschüsse

- zur Bestreitung des laufenden Aufwandes (z. B. Miete, Material usw.)
- zu Aufwendungen, die mit der Veranstaltungstätigkeit zusammenhängen (z. B. Honorare)

- zur Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (z. B. Instrumente und deren Reparatur, Kleidung usw.)
- zu Jubiläen oder besonderen Höhepunkten
- zur Teilnahme an Veranstaltungen mit regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung
- für Aktivitäten im Rahmen von Städtepartnerschaften
- zu begründeten Einzelmaßnahmen (z. B. notwendigen Investitionen) umfassen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1. Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, wie Interessengruppen, Verbände, Vereine, Einzelpersonen, freie gemeinnützige Träger, Künstlergruppen.

2.2. Eine Förderung kann nur an Antragsteller erfolgen, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Vorhaben nachhaltig gewährleisten. Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen und eine Eigenleistung, die im angemessenen Verhältnis zur beantragten Fördersumme stehen muss, zu erbringen.

2.3. Bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ist ein verantwortlicher Vertreter zu benennen.

3. Antragstellung

3.1. Der Antrag ist mittels eines Formblattes (erhältlich im Kulturbetrieb Saalfeld/ Meininger Hof bzw. als Download unter www.saalfeld.de) bei der Stadtverwaltung Saalfeld, Kulturbetrieb Saalfeld/ Meininger Hof zu stellen. Er muss neben den üblichen Daten (Name des Antragstellers, Anschrift, Bankverbindung, Antragsdatum usw.) eine Projektbeschreibung enthalten, aus der alle wichtigen Informationen wie Veranstaltungsart, Beginn und Ende der Maßnahme sowie ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan hervorgeht. Bei Investitionen sind drei Kostenvoranschläge einzuholen und dem Antrag beizufügen. Einnahmen und Ausgaben müssen grundsätzlich ausgeglichen sein.

3.2. Anträge auf finanzielle Zuwendung sind jeweils im Vorjahr für das nachfolgende Kalenderjahr zu stellen. Kurzfristig gestellte Anträge im laufenden Kalenderjahr (mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der geplanten Maßnahmen) werden nach den zu diesem Zeitpunkt gegebenen finanziellen Möglichkeiten beschieden. Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen ist nicht möglich.

4. Förderungsverfahren und Bewilligung

4.1. Zuschüsse werden nach Maßgabe des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes im jährlich festgelegten Finanzrahmen bewilligt. Es werden grundsätzlich nur schriftliche Anträge berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf finanzielle Zuwendung besteht nicht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein.

4.2. Die Höhe der ausgereichten Fördermittel ist abhängig von:

- der kulturpolitischen Bedeutung der Maßnahme für die Stadt
- der Dauer des Projektes/ der Maßnahme
- der Höhe und dem Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt
- dem finanziellen Umfang des Projektes, von Drittmitteln und Eigenmitteln
- der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Trägern.
- den beantragten Zuschüssen bei anderen Fördermittelgebern

4.3. Grundlage einer Entscheidung ist der fristgemäße und vollständig ausgefüllte Antrag mit allen notwendigen Unterlagen.

Die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Zuwendung trifft der Werkleiter des Kulturbetriebes Saalfeld, bei Beträgen über 1.000 EUR in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Saalfeld. Sie wird in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheides mitgeteilt. Enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind von Zuwendungsempfänger einzuhalten.

4.4. Bewilligte, aber noch nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres.

4.5. Die Ablehnung eines Antrages muss in schriftlicher Form erfolgen. Eine Begründung erfolgt nicht.

4.6. Der Förderzeitraum kann auf Antrag verlängert werden.

5. Pflichten des Zuwendungsempfängers

5.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- das Vorhaben nicht oder in Abweichung von der Projektbeschreibung durchgeführt wird
- Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag eingetreten sind, insbesondere Abweichungen vom Finanzierungsplan
- ein Konkurs-, Vergleichs- oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Zuwendungsempfänger eröffnet oder beantragt wird.



5.2. Nach Ablauf des Bewilligungsjahres sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres die Nachweise zweckentsprechender Verwendung dem Beteiligungscontrolling der Stadt Saalfeld/Saale, Markt 1 vorzulegen. Bis zu einer Höhe von 400 EUR ist ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend. Entsprechend der Gliederung des Finanzplanes enthält dieser einen zahlenmäßigen Nachweis über alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst in Gruppen. Der Verwendungsnachweis ist mit bevollmächtigter Unterschrift zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen. Einsicht in die Originalbelege muss auf Verlangen des Prüfers gewährt werden.

Bei ausgereichten Beträgen über 400 EUR sind neben dem unterzeichneten Verwendungsnachweis alle Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen (Kopien) sowie gegebenenfalls Kopien von Bankauszügen zu erbringen. Auf Verlangen des Prüfers muss ein Tätigkeits- bzw. Sachbericht über die geleistete Arbeit dem Verwendungsnachweis beigelegt werden.

6. Rückerstattung der Fördermittel und Verzinsung

6.1. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse bzw. bei nicht frist- und ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt eine Rückforderung der Zuschüsse vor. Dies gilt in jedem Fall, wenn der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren. Ergeben sich relevante Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die geförderte Maßnahme nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres zustande kommt bzw. die geförderte Einrichtung während des Haushaltsjahres ihre Arbeit einstellt. Waren die tatsächlichen Kosten niedriger als im Antrag angegeben, kann der Zuschuss bzw. der Differenzbetrag zurückgefordert werden.

6.2. Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an können Zinsen in Höhe von sechs vom Hundert über dem Basiszinssatz berechnet werden.

7. Sonstiges

7.1. Die Bewilligungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen

7.2. Der Kultur-, Sozial- und Schulausschuss der Stadt Saalfeld ist quartalsweise über den Stand der ausgereichten Fördermittel zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Saalfeld für die Förderung der freien Kulturarbeit vom 01.01.1995 außer Kraft.

Saalfeld, den 24. Januar 2011

Matthias Graul
Bürgermeister

Das Formular finden Sie auf Seite 17

Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn informiert:

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt, mit Erscheinungstag 9. Februar 2011, erfolgt die Veröffentlichung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Industrie- und Gewerbestandort
„Bahnhof Maxhütte“ Unterwellenborn, OT Könitz.

Entsprechend der Verbandssatzung § 21 (1) und des Hinweises der Kommunalaufsicht weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern (mit Unterschrift des Bürgermeisters) auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt hin.

gez.
Matthias Graul
Bürgermeister

Information

des Staatlichen Schulamtes Rudolstadt sowie des Amtes für Kindertagesstätten, Schulverwaltung und Horte der Stadt Saalfeld/Saale

Anmeldung für die Aufnahme der Schüler der zukünftigen 5. Klassen an den beiden Regelschulen der Stadt Saalfeld zum Schuljahr 2011/2012

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.05.2010 (GVBl. S. 105, 112) hat der Schulträger Stadt Saalfeld im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur seit 01.08.2005 für die beiden Regelschulen in der Stadt Saalfeld, Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16 und Regelschule „Albert-Schweitzer“, -Ganztagsschule-, Albert-Schweitzer-Straße 148, einen gemeinsamen Schulbezirk festgelegt.

Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt, Alter Markt, Alte Freiheit, Altsaalfeld, Graba, Garnsdorf, Köditz, Oberrnitz, Remschütz, Gorndorf, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf, Aue am Berg sowie die Orte Reschwitz, Dorfkulm und Knobelsdorf. Als örtlich zuständige Regelschule gelten beide Regelschulen, wenn sich der Wohnsitz des Schülers im benannten Schulbezirk befindet. Für Schüler aus einzelnen Orten der Gemeinde Saalfelder Höhe (Arnsgereth, Witzendorf, Wittmannsgereuth, Eyba, Lositz, Jehmichen, Kleingeschwenda, Hoheneiche) gelten weiterhin die Regelungen der Vereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld und dem Landkreis Saalfeld - Rudolstadt zum Besuch der Regelschule „Geschwister Scholl“.

Alle anderen Eltern können wählen, an welcher Regelschule sie ihr Kind in der 5. Klasse anmelden wollen. Beide Regelschulen der Stadt Saalfeld bieten entsprechend § 4 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz -ThürSchulG- jeweils die Möglichkeit des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses für Ihr Kind an. Über die besonderen Schulprofile der beiden Regelschulen können Sie sich gern in der jeweiligen Regelschule oder auf den Internetseiten der Regelschulen z. B. unter www.saalfeld.de - Bildung oder www.schulportal-thueringen.de informieren.

Für die Schülerbeförderung gelten grundsätzlich die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen - ThürSchFG-. Die Schülerbeförderungspflicht des Schulträgers Stadt Saalfeld besteht danach, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnort des Schülers und der angemeldeten Regelschule in der Stadt Saalfeld über drei Kilometer beträgt. Dabei wird die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnort des Schülers und der aufnahmefähigen staatlichen Regelschule zugrunde gelegt.

Die Schulkonferenzen der beiden Regelschulen in der Stadt Saalfeld haben in Abstimmung mit dem Schulträger Schülerzahlhöchstgrenzen an den beiden Regelschulen festgelegt. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze (Regelschule „Geschwister Scholl“ - z.Z. 350 Schüler, Regelschule „Albert-Schweitzer“ - z.Z. 250 Schüler) an einer Schule erreicht, muss die Anmeldung an der anderen Regelschule erfolgen.

Die Aufnahme an der Regelschule erfolgt gemäß § 122 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch die 11. Änderungsverordnung vom 10. Juni 2009 (GVBl. S. 511) in den örtlich zuständigen Regelschulen.

Im Zeitraum vom 21.02. bis 25.02.2011 soll die Anmeldung an den Regelschulen erfolgen.

Für die Anmeldung haben die beiden Regelschulen in der Stadt Saalfeld für Sie folgenden besonderen Anmeldezeitpunkt und Anmeldezeit vorgesehen:

1. Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16, **Montag, 21.02.2011, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr;** (Telefon: 03671-525180)
2. Staatliche Regelschule „Albert-Schweitzer“, Albert-Schweitzer-Straße 148, **Montag, 21.02.2011, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr;** (Telefon: 03671-641002)

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir Sie, sich in der Woche vom 21.02.2011 bis 25.02.2011 während der Schulzeit direkt mit der gewünschten Regelschule in der Stadt Saalfeld in Verbindung zu setzen.

Saalfeld/ Rudolstadt, 2011-01-07

**Amt Kindertagesstätten
Schulverwaltung/ Hort**

**Staatliches Schulamt
Rudolstadt**



Fragen zum Steuersachverhalt stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen der Haushalts-/Steuerabteilung unter den im Steuerbescheid angegebenen Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung.

Steuerpflichtige, die einen Dauerauftrag erteilt haben, bitten wir daraufhin um Änderung. Erteilte Einzugsermächtigungen im Lastschriftinzugsverfahren gelten unverändert weiter.

D. Sängler

Leiterin Haushalts-/Steuerabteilung

Verkehrsprobleme

in der Hirschengasse Saalfeld

Durch ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge ist die Hirschengasse für Entsorgungsfahrzeuge zunehmend unpassierbar. LKW der Feuerwehr wären gleichsam betroffen. Verbleibt neben abgestellten Fahrzeugen eine Restfahrbahnbreite unter 3 m, ist gemäß § 12 STVO der Tatbestand des Parkens an enger Stelle erfüllt.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr sind konsequente Kontrollen unumgänglich.

Wir bitten alle Fahrzeugführer um Beachtung.

H. Thomas

Leiter Ordnungsamt

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Herzlichen Glückwunsch

Kunstverein Saalfeld e. V.

mit dem „Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale“ geehrt

Der entsprechende Beschluss hierfür wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale am 26.01.2011 gefasst.

Bürgermeister Matthias Graul überreichte das „Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale“ im Rahmen der Vernissage zur Ausstellung „20 Jahre Kunstverein Saalfeld e.V.“ am 29. Januar 2011 an Frau Dr. Kratschmer-Kroneck, Vorsitzende des Vereins.

Der Kunstverein Saalfeld ist einer der zahlenstärksten und zugleich produktivsten Kunstvereine des Landes Thüringen. Als ideeller Träger der Saale-Galerie fördert er deren Aktivitäten zur Verbrei-

terung von Kunst in und um Saalfeld. So wurden seit ihrem Bestehen an die vierhundert in- und ausländische Künstler mit ihren Werken vorgestellt.

Hieraus resultiert die enorme Wirkung von Kunstverein und Saale-Galerie weit über die Grenzen der Stadt hinaus. Die Mitglieder des Vereins leisten ehrenamtlich Hervorragendes und haben sich besondere Verdienste um die Stadt erworben.

Diese Ehrung ist mit der Eintragung in das „Ehrenbuch der Stadt Saalfeld/Saale“ verbunden.

R. Ehrhardt/pa/öa

Fasching im „Meininger Hof“

Erster Saalfeld-Rolschter Canevals Club lädt ein

Samstag, 5. März 2011, 20.11 Uhr

Großer Faschingsabend mit dem 1. SRCC und DJ Torsten
Programm „44 Jahre SRCC - ein Querschnitt“

Eintritt: 9 Euro

Sonntag, 6. März 2011, 14.11 Uhr

Kinderfasching mit dem 1. SRCC und DJ Torsten
Eintritt: Kinder 1,50 Euro, Erwachsene 2,50 Euro

Montag, 7. März 2011, 20.11 Uhr

Rosenmontagsfasching mit dem 1. SRCC,
befeundeten Partnernvereinen und DJ Torsten
Programm „44 Jahre SRCC - ein Querschnitt“

Eintritt: 9 Euro

Weitere Informationen

über Peter Rietzke, mobil: 0160 974 71 502.

Saalfelder Feengrotten laden ein:

„Konzert für die Seele“

Samstag, 19.02.2011,

18 und 20 Uhr

Ein meditatives Klangerlebnis unter Tage in den Quellgrotten der Saalfelder Feengrotten.

Mit Lust am Experimentieren und Freude am Klang möchte Kathrin Rosemann alias KALEIKA Sie mitnehmen auf eine Reise von ar-

chaischem Gesang bis hin zur Stille - begleitet von Klangschale, Trommel, Wasserrohr und indischer Harmonika.

Um Vorreservierung wird gebeten.

Infos und Kartenvorverkauf:
Saalfeld-Information, Markt 6,
Tel. 0 36 71 - 3 39 50

Saalfelder Berufsinformationsmarkt wieder erfolgreich

Im Kultur & Tagungszentrum Meininger Hof fand am Dienstag, dem 25.01.2011, der 15. Saalfelder Berufsinformationsmarkt statt. Unternehmen aus Wirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe zeigten sich mit der Resonanz der Besucher sehr zufrieden. Die oft aufwendig und liebevoll gestalteten Messestände verdeutlichten sehr anschaulich, in welcher Branche das jeweilige Unternehmen tätig ist.

So präsentierte z. B. die Fa. Königsee Implantate GmbH Implantate für die Wirbelsäule, Schulter- und Kniegelenke, die Fa. Trumpf Medizin Systeme GmbH einen Operationstisch, das Restaurant „Alte Post“ einen wunderschön gestalteten Hochzeitstisch und das Unternehmen Stollwerck GmbH süße Leckereien aus der Saalfelder Produktion (die auch gekostet werden konnten), um nur einige zu nennen.

Im Außenbereich positionierte die Bundeswehr zwei Fahrzeuge,

einen Feldjäger und einen Aufklärungswagen mit modernster Satellitentechnik. Außerdem wurden Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke für Einsätze ausgelegt, sowie ein Spürhund mitgeführt.

Nach Aussagen der Aussteller kamen zahlreiche Gespräche mit ernsthaft interessierten Schülern und auch Eltern zustande. Zukünftigen Auszubildenden aufzuzeigen, welches Potential in der Heimatregion an Ausbildung und Studium vorhanden ist, soll auch in Zukunft in dieser Form aufgezeigt werden. So wird es auch im Jahr 2012 einen Berufsinformationsmarkt in Saalfeld geben. Es hat sich bestätigt, dass dies der richtige Weg ist.

Herzlichen Dank an alle Aussteller für die Teilnahme und das große Engagement bei der Gestaltung der Veranstaltung. Ohne deren Einsatz wäre dieser Erfolg nicht möglich.

Silvia Bauer
Stadt- und Regionalmarketing

Frauentagsveranstaltung 2011

100 Jahre Internationaler Frauentag

Sehr geehrte Saalfelderinnen, am 8. März 2011 jährt sich der Frauentag zum 100sten Mal.

Die II. Internationale Sozialistische Frauenkonferenz in Kopenhagen fasste am 27. August 1910 den Beschluss, jedes Jahr einen Internationalen Frauentag zu begehen. Am 19. März 1911 forderten Millionen Frauen auf der Straße das Frauenwahlrecht ein. Es ist die Geburtsstunde des ersten Internationalen Frauentags im Deutschen Reich, in Österreich, Dänemark und der Schweiz.

Wir laden Sie zu unserer Frauentagsfeier am Samstag, dem 12. März 2011, um 14:30 Uhr, in den Speisesaal der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH (Standort Saalfeld, Rainweg) ein. Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und Musik.

Es ist ein Unkostenbeitrag von 2,50 EUR zu entrichten.

Karten erhalten Sie am Mittwoch, 23.2., und am Donnerstag, 24.2., jeweils 14 bis 16 Uhr in der Stadtverwaltung Saalfeld, Markt 1, (Erdgeschoss, Raum 0.02). Kartenanfrage ist unter Tel. 03671/598 375 möglich.

Gewerkschaftsmitglieder erhalten ihre Karten im Gewerkschaftsbüro, Am Blankenburger Tor 12 (AOK), am Montag, dem 21. Februar und am Mittwoch, dem 23. Februar 2011, jeweils in der Zeit von 15 bis 17 Uhr.

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Saalfeld/Saale

DGB-Kreisverband
Saalfeld-Rudolstadt

Seniorenbüro des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt